

G.W.F. Hegel: Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie, und sein Verhältnis zu den positiven Rechtswissenschaften

1.10.-3.10.15; Tagungsbericht Michael Hartdegen

Die Tagung über den sogenannten Naturrechtsaufsatz Hegels wurde vom Arbeitskreis Ideengeschichte ausgerichtet, der eine Subsektion der deutschen Gesellschaft für Sozial- und Rechtsphilosophie ist. Ihre Grundausrichtung war durch den vor allem durch juristische Rechtsphilosophen dominierten AK bereits von Anfang stark juristisch geprägt, auch wenn durch die Teilnehmer schon früh der hohe Anteil an PhilosophInnen bemerkt wurde.

Der Arbeitskreis organisiert im zwei-Jahres-Rhythmus Tagungen zu rechtsphilosophischen Themengebieten aller Art, um die begriffliche und thematische Vielfalt der Rechtsphilosophiegeschichte herauszuarbeiten. Damit soll der empfundenen Problematik entgegengewirkt werden, dass eine heutige analytisch orientierte Rechtsphilosophie sich immer wieder neu um Begriffe und Definitionen bemüht, die bereits in der Rechtsphilosophiegeschichte zu finden wären.

Aus diesem Grund hat die Tagungsreihe des AK Ideengeschichte auch einen starken Textbezug. Der behandelte Text wird hauptsächlich mit textnahen Referaten und anschließender Diskussion erarbeitet. Einige, wenige Vorträge werden für die Einbettung des Textes in historische und thematische Kontexte in den Zeitplan eingefügt. Dies führt zu sehr intensiven Diskussionen des Textes, anhand derer sowohl die problematischen Bereiche, Thesen und Argumente deutlich wurden als auch die große Vielfalt thematischer Ausrichtungen und Hegelinterpretationen unter den Teilnehmern. Die Textreferate zeigten auf der einen Seite häufig die persönliche Auseinandersetzung der Referenten, die die Diskussion bereits im Vorfeld polarisieren konnte. Auf der anderen Seite wurde auf diese Art und Weise der Texterschließung eben die Problematik einzelner Teilbereiche deutlich, weil die breit aufgestellte Diskussionsrunde auch zu einem fruchtbaren Austausch führen konnte. Auf diese Weise glich die Tagung mehr einem (kommentierenden) Forschungsseminar. Für die Erarbeitung und Diskussion eines Textes – also nicht die Diskussion eigener Projekte und Thesen – ist diese Form der Organisation eine gute Wahl.

In der Zusammensetzung und im Verlauf der Tagung zeigte sich mir ein weiteres Mal, dass gerade bei der Interpretation Hegels eine ganze Reihe an kultur- und rechts(philosophie)historischen Urteilen und Erfahrungen eine Rolle spielen und man leicht in ein argumentatives

Minenfeld gerät. Dabei sind die Unterschiede genuin hegelianischer Lesarten noch gar nicht angesprochen. Vielmehr steht man einer Fülle an (Vor-)Urteilen gegenüber, die die hegelianische Rechtsphilosophie von einer – vereinfachend so bezeichnet – antimetaphysischen Position heraus lesen. Leicht sehen Vertreter einer solchen Denkrichtung in Hegel einen Philosophen, der gegen Kant und ähnliche Vertreter eine Konzeption vorlegt, die in eine problematische Reihe mit Heidegger und Schmitt gestellt werden kann. Oft wird auch gerade das Moment bei Hegel herausgearbeitet, mit dem er die so geschätzte individuelle Freiheit aufzulösen scheint. Die einzige Rettung bzw. das einzig Positive an Hegel wird dann – durchaus im gleichen Zug – in seiner Bezugnahme auf quasi-soziologische Aspekte gesehen: Die starke Betonung der Einbettung des Individuums in eine soziale Gemeinschaft als (sittliche) Realität findet man bei anderen Philosophen dieser Zeit nur selten – so die These. Nützlich sei damit die Position Hegels weniger für die Rechtsphilosophie als für Soziologie oder Politikwissenschaft, weil sie den (angeblichen) Mut besitzt, die Wahrheit über gegebene (und aufzulösende) Machtverhältnisse auszusprechen. Als Problematisch werden aber im Gegenzug schnell genannt – so ein Teilnehmer – die Fundierung der rechtlichen Freiheit in der „Substanz des Subjekts“ oder – so ein anderer – der irrational wütende Weltgeist, der im Rahmen seines absoluten Rechts Millionen von Menschen auf der Schlachtbank der Geschichte wie eine Blume zertrete (was – wie implizit hinzugesetzt wird – kaum eine moralisch vertretbare Position und deshalb überhaupt keine moralphilosophische Position darstellen kann).

Es fällt sehr schwer, dieser Sicht auf Hegels Rechtsphilosophie etwas Substantielles entgegenzusetzen, da – wenn man das mit der Hegel eigenen Arroganz so sagen darf – deren Grundvoraussetzung ein einseitiger Blick auf Freiheit von Seiten des Individuums ist. In Hegel wird dadurch leicht nur die Betonung eines quasi-ideologischen Moments gesehen, wenn dessen Gedanken einer sittlichen Einheit entdeckt wird an der jedes Individuum teilhat oder – eben durch diesen Blick problematisiert – teilhaben muss. Die Position des Individuums sei – so diese Gegenmeinung weiter – in dessen freiheitlichen *Gegenposition* zum Staat oder der rechtlich-organisierten Gemeinschaft zu sehen. Die Einheit des Individuums mit dem Sittlichen (hegelschen Staat) sei nur in einer ideologisch verbrämten Weise oder Politik möglich, ein eigenständiges Individuum deshalb nicht mehr möglich.

Es fällt einem solchen als vorgeprägt zu bezeichnenden Blick schwer, dass bei Hegel gerade die Einheit beider Momente (in meinen Worten: das der Differenz der Individuen gegen- und untereinander wie gegen politische Institutionen und das der Einheit miteinander) in seinem

Konzept der Sittlichkeit (dem sittlichen Staat) dem eigenen Selbstverständnis zufolge *zugleich* vorzufinden sein müsste und man auch an eine Interpretation seiner Werke eben diese Erkenntnis als Maßstab anlegen müsste.

An diesem Punkt scheiden sich in einer Diskussion entsprechend stark die Geister und Sachargumente verfehlen in beide Richtungen häufig ihr Ziel. Den von Hegel so bezeichneten, spekulativen Gedankengang besser als Hegel selbst und verständlicher als Hegel selbst für heutige Leser zu formulieren scheint dann auch gern eine nahezu unlösbare Aufgabe. Die so schnell defensiv geführte Arbeit wird zusätzlich immer wieder durch den Verweis auf die durch Hegel und seine problematischen Nachfolger geprägte Rechts(philosophie)historie der letzten 200 Jahre erschwert, die zum Teil zu reflexartiger (aber zu berechtigter!) Kritik an bekannten Fehlinterpretationen führt.

Zum eigentlichen Thema der Tagung, dem angeführten Naturrechtsaufsatz. Der Text ist schwer zugänglich, da er die systematische Ordnung späterer Schriften Hegels nicht in ebensolcher Weise durchhält. Thematische Brüche sind in den Ausgaben des Meiner-Verlags und des Suhrkamp-Verlags nur schwer erkennbar. Die Kapitelordnung von Hegel selbst hilft wenig um sich den Text zu erarbeiten. Die undurchsichtige und polemische Kritik – die damals wissenschaftlich Usus war – an diversen Philosophen und Theorien und die in diesem Zuge teilweise sehr unzureichende und undifferenzierte Darstellung kommen dieser Problematik noch hinzu. Hintergrundwissen aus den späteren Werken ist deshalb bei der Lektüre sehr sinnvoll.

Die Tagung hat es durch die Organisationsstruktur und die Zusammensetzung der Teilnehmer geschafft, sowohl den historischen Kontext des Aufsatzes zu skizzieren als auch den sich in der hegelschen Rechtsphilosophie durch die einzelnen Schriften hindurchhaltenden Gedanken herauszuarbeiten. So ist zum Beispiel im Naturrechtsaufsatz tatsächlich noch nicht von Geist die Rede, dessen zukünftige Stelle im System aber bereits erkennbar. Der „Staat“ des Naturrechtsaufsatzes ähnelt noch eher der Bürgerlichen Gesellschaft der *Grundlinien* als dem dort ungemein umfangreicher gestalteten Staatsverständnis. Und die vieldiskutierten und provozierenden Argumente gegen die kantische und fichtesche Moralphilosophie sind zwar bereits vorhanden, aber in den späteren Werken deutlich schärfer formuliert.

Interessant und auch neu waren für mich Bezugnahmen des Naturrechtsaufsatzes auf Kunst (auf die Tragödie und die Komödie) sowie (christliche) Religion/Theologie. Diese Momente hatte ich zwar zuvor schon in den Werken Hegels entdeckt, doch so deutlich in den Kontext

der Rechtsphilosophie gebracht habe ich es noch nicht gesehen: Hegel stellt den Zwiespalt von Einheit und Differenz der sittlichen Gesamtheit zum einen in den Kontext des christlichen Erlösungsgedankens, der als eine Art einheitsstiftendes Prinzip vorgestellt wird. Zum anderen scheint dieselbe (gesellschaftliche) Funktion durch die (griechische) Tragödie und Komödie (in ihren jeweiligen Abstufungen unterschiedlich gut) erfüllt. Im Hinblick auf die Kunst als (gleichberechtigter?) Teil neben Religion und Philosophie als Bereich des (reflektierenden) Wissens im Absoluten Geist der *Phänomenologie des Geistes* kann man auch hier bereits eine Linie erkennen, die zu weiterem Ergründen einlädt.

Auch sehr deutlich kam der Bezug zur Antike zur Sprache. Hegel nimmt im Argumentationsverlauf die Ständelehre von Platon und Aristoteles auf, um mit diesem Konzept gegen die bereits kritisierten Konzepte von (sogenannten) „empirischen“ und „formalen“ Behandlungsarten des Naturrechts seinen eigenen Punkt zu untermauern. Schwer zu zeigen ist, dass dieses Vorgehen nicht zu einer undifferenzierten Übernahme problematischer Teile der bezeichneten Ständelehre führt. Denn Hegel scheint einigen seiner Kritiker zufolge die Selbstaufopferungsbereitschaft des Kriegerstands für das Gemeinwohl in eine neuzeitliche Rechtsordnung übernehmen zu wollen. Ob dem aber tatsächlich so ist, möchte ich aber bezweifeln: Die Todesmetaphorik hat in allen mir bekannten Fällen keine tatsächlich praktische (Sollens)Dimension, die sich damit nicht so einfach auf die Perspektive des Individuums abrollen lässt. Diese Thematik ist für mich ein Beispiel für oben angesprochene Einseitigkeit in der Diskussion und ein für mich interessantes Feld weiteren Arbeitens.

Eine mit mir noch nicht in dieser Eindringlichkeit erörterte Frage betrifft die „Anschlussfähigkeit“ von rechtsphilosophischen Theorien an die positiv-rechtlich orientierte Rechtswissenschaft. Hegel sei – so die Diskussion der Tagung – für diese kaum zu gebrauchen, da er sich mit seinem Vorgehen und seinen inhaltlichen Konsequenzen jeglicher Nutzung durch die Rechtswissenschaft entziehe. Das sei fatal – und die implizit mitgeführte Behauptung wurde nur angerissen: Dann sei diese Form der Rechtsphilosophie nicht zu gebrauchen. Diese Kritik erinnert an den (frei zitiert) marxischen Spruch: Die Philosophie (Hegel) hat die Welt immer nur verschieden interpretiert, es kommt aber darauf an, sie zu verändern. Und so fällt einem dann als Konsequenz schnell erneut die oben diskutierte Idee in den Schoß, Hegel als Gegenposition zu Kant und freiheitlich-liberalen Bürgerrechten in Stellung zu setzen oder zu sehen. Glücklicherweise blieb diese Position nicht lange unwidersprochen: Philosophie sei – auch nicht die praktische Philosophie – keine Erfüllungsgehilfin anderer (Bereichs)Wissenschaften, damit nicht

auf die Verwertbarkeit durch diese zu reduzieren. Vielmehr habe sie ihr eigenes Themengebiet. Diese Diskussion mit ihren Argumenten findet man, so scheint mir, auch in anderen Teildisziplinen der Philosophie immer wieder.

Die Tagung fand in Bergkirchen/Wunstorf in der Nähe von Hannover im dortigen Tagungshaus der evangelischen Kirche statt. Durch die Abgelegenheit, die geringe Teilnehmerzahl und das angenehme Ambiente waren abendliche Diskussionen über die Tagungsorganisation hinaus leicht möglich und lehrreich.

Referenten waren Franz Hespe, Holger Glinka, Benno Zabel, Stefan Hagemann, Bernhard Jakl, Günther Zöllner, Georgios Sagriotis, Gideon Stiening, Tobias Herbst, Dieter Hüning und Tatjana Sheplyakova. Insgesamt waren 22 TeilnehmerInnen anwesend. Eine Publikation ist zwar angedacht, ist aber aufgrund fehlender finanzieller Mittel auf die Unterstützung Dritter angewiesen und deshalb noch nicht sicher.